



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1989

Nummer 38

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	1. 8. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	447
20323	8. 6. 1989	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung . . . . .	448
20323	8. 6. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung . . . . .	448
822	18. 7. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .	448
	18. 7. 1989	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1990 (TSK-BeitragsVO 1990) . . . . .	449
	3. 8. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1989/90 . . . . .	450

1112

## Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 1. August 1989

Aufgrund des § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), wird verordnet:

### Artikel I

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 24), wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung der Verordnung erhält den Zusatz „(KWahlO)“.
- § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW.

S. 327)“ ersetzt durch die Wörter „Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350)“.

- In § 7 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- § 83 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 6 wird das Wort „gebührenfrei“ durch das Wort „kostenfrei“ ersetzt.
  - In Absatz 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1989

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 447.

20323

**Verordnung  
zur Übertragung  
versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten  
des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
Vom 8. Juni 1989**

Aufgrund des § 91 Abs. 2 des 4. Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) wird auf die Rektoren der Hochschulen übertragen, soweit diese für die Bewilligung eines Urlaubs nach § 5 a Sonderurlaubsverordnung zuständig sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1989

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Anke Brunn

– GV. NW. 1989 S. 448.

20323

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung  
der Versorgungszuständigkeitsverordnung  
Vom 8. Juni 1989**

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung) vom 22. März 1978 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1986 (GV. NW. S. 537), wird wie folgt geändert:

In § 6 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG

Entscheidung über die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit

für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung auf die Rektoren der Hochschulen, soweit diese für die Bewilligung eines Urlaubs nach § 5 a Sonderurlaubsverordnung zuständig sind.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen vom Minister für Wissenschaft und Forschung aufgrund des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 8. Juni 1989

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Anke Brunn

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 448.

822

**Änderung  
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland  
Vom 18. Juli 1989**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Änderung der Satzung vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1986 (GV. NW. S. 546), beschlossen:

I.

1. § 11 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Rentenausschusses (§ 16 Abs. 4 der Satzung), des Widerspruchsausschusses (§ 17 Abs. 3 der Satzung) und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt,“

2. § 12 Abs. 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach IV § 66 SGB,“

3. § 12 Abs. 2 Ziff. 8 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 12 Abs. 2

Die bisherigen Ziffern 9 bis 20 werden Ziffern 8 bis 19.

5. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf DM 108000,- festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch den Geschäftsführer.

(2) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch den Rentenausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des IV § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB).

(3) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu berufen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an; er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß IV § 51 SGB erfüllen.

(5) Die Vorschriften IV § 58 Abs. 2 und § 59 SGB sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Besteht keine Mehrheit, ist die Leistung abgelehnt.

(7) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden vom Geschäftsführer unterzeichnet.“

7. Als neuer § 17 wird eingefügt:

„§ 17

(1) Den Widerspruchsbeseid erläßt der Widerspruchsausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des IV § 36 a Abs. 1 Nr. 1 SGB).

(2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu berufen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an; er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterver-

sammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß IV § 51 SGB erfüllen.

(4) Die Vorschriften IV § 58 Abs. 2 und § 59 SGB sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Besteht keine Mehrheit, ist dem Widerspruch nicht abgeholfen."

8. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 18 und 19.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Kasse kann Betriebsmittel bis zu zwei Monatsausgaben zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen bereithalten.

(2) Zur Sicherstellung ihrer Leistungspflicht hat die Kasse eine Rücklage im Sinne von IV § 82 SGB anzusammeln. Ihr sind jährlich so lange 5 v. H. der jeweiligen Umlage zuzuführen, bis die Rücklage  $\frac{1}{4}$  der Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an die Rücklage in geringerer Höhe oder nicht erfolgen.

(4) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind."

10. § 21 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

11. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. Dezember 1988 geltenden Höchst-Jahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Juli 1989 wirksam werdende Rentenanpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.“

II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18. Juli 1989 - II D 3 - 4.381-10 -.

- GV. NW. 1989 S. 448.

**Verordnung  
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse  
für das Jahr 1990 (TSK-BeitragsVO 1990)**

Vom 18. Juli 1989

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1990 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

- |                                |               |                     |          |
|--------------------------------|---------------|---------------------|----------|
| 1. Pferde                      |               |                     |          |
| in Beständen mit               | 1 bis         | 2 Tieren je Bestand | 6,00 DM  |
| in Beständen mit               | 3 bis         | 50 Tieren je Tier   | 3,00 DM  |
| in Beständen mit               | 51 und mehr   | Tieren je Tier      | 4,00 DM  |
| 2. Rinder                      |               |                     |          |
| in Beständen mit               | 1 bis         | 5 Tieren je Bestand | 10,00 DM |
| in Beständen mit               | 6 bis         | 50 Tieren je Tier   | 2,70 DM  |
| in Beständen mit               | 51 bis        | 100 Tieren je Tier  | 2,90 DM  |
| in Beständen mit               | 101 bis       | 200 Tieren je Tier  | 3,10 DM  |
| in Beständen mit               | 201 und mehr  | Tieren je Tier      | 3,30 DM  |
| 3. Schweine                    |               |                     |          |
| in Beständen mit               | 1 bis         | 8 Tieren je Bestand | 5,00 DM  |
| in Beständen mit               | 9 bis         | 19 Tieren je Tier   | 0,60 DM  |
| in Beständen mit               | 20 bis        | 300 Tieren je Tier  | 0,80 DM  |
| in Beständen mit               | 301 bis       | 500 Tieren je Tier  | 1,10 DM  |
| in Beständen mit               | 501 bis       | 750 Tieren je Tier  | 1,80 DM  |
| in Beständen mit               | 751 bis       | 1000 Tieren je Tier | 2,10 DM  |
| in Beständen mit               | 1001 bis      | 1250 Tieren je Tier | 2,50 DM  |
| in Beständen mit               | 1251 und mehr | Tieren je Tier      | 2,90 DM  |
| 4. Schafe                      |               |                     |          |
| Beiträge werden nicht erhoben. |               |                     |          |
| 5. Ziegen                      |               |                     |          |
| Beiträge werden nicht erhoben. |               |                     |          |

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1990.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1989 vom 11. Oktober 1988 (GV. NW. S. 433) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahre 1989 anzuwenden.

Düsseldorf, den 18. Juli 1989

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 449.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die  
Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger  
für das Wintersemester 1989/90**

**Vom 3. August 1989**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1989/90 vom 31. Mai 1989 (GV. NW. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Medizin an der Universität Köln ausgebrachte Zahl 229 durch die Zahl 230 ersetzt.
2. In der Anlage 3a wird die für den Studiengang Visuelle Kommunikation/Grafik-Design an der Fachhochschule Köln ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 34 ersetzt.
3. In der Anlage 4a wird der Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik neu aufgenommen und für diesen an der Universität Bielefeld die Zahl 40 ausgebracht.
4. In der Anlage 4a wird die für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund ausgebrachte Zahl 166 durch die Zahl 148 ersetzt.

5. In der Anlage 4a wird der Studiengang Wirtschaftsinformatik neu aufgenommen und für diesen an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn die Zahl 75 ausgebracht.

6. In § 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung NW muß ein Zulassungsantrag für den Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik an der Universität Bielefeld bis zum 29. September 1989 (Ausschlußfrist) bei der Universität eingegangen sein.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung NW muß ein Zulassungsantrag für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bis zum 15. September 1989 (Ausschlußfrist) bei der Universität eingegangen sein.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1989

Für den Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1989 S. 450.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359